

# Informationen zur Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik

## Anforderungen

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung mittels wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse schriftlich angemessen darzustellen. Die Bachelorarbeit sollte ca. 7.500 Wörter umfassen. Sie muss einem der drei Studienfächer zugeordnet sein und muss nicht zwangsläufig im Vertiefungsfach geschrieben werden.

## Antragstellung und Zulassung

Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt wenn Module im Umfang von mind. 90 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang abgeschlossen wurden und der/die Studierende zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert war.

Bei Antragsstellung zur Zulassung zur Bachelorarbeit muss zum einen ein Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte, zum anderen die Bereitschaft einer prüfungsberechtigten Lehrkraft zur Übernahme der Betreuung eingereicht werden. Wird keine Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung bei Antragsstellung mit eingereicht, setzt der Prüfungsausschuss eine/n Betreuer/in fest.

## Festlegung des Themas

Durch den Prüfungsausschuss wird in Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe es Themas. Insgesamt stehen zur Bearbeitung 12 Wochen zur Verfügung. Innerhalb der ersten 2 Wochen kann das Thema einmalig zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

## Formalien zur Abgabe und bei Nichtbestehen

Bei Abgabe der Prüfungsleistung muss der/die Student/in versichern, die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Quellen verfasst zu haben. Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) im zuständigen Prüfungsbüro abzugeben. Die Arbeit wird i.d.R. innerhalb von 4 Wochen mit einer schriftlichen Begründung bewertet. Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mind. „ausreichend“ (4,0) als Note festgesetzt wurde. Bei nichtbestehen darf die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

## Bei längerer Krankheit

War der/die Student/in über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen aus einem triftigen Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.